AMTSBLATT

Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 43 vom 02.11.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.10.18	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.05.2011	747
18.10.18	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 09.07.2018	749
22.10.18	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Ilbesheim	751
22.10.18	Bekanntmachung der Satzung über die Teileinziehung des Wirtschaftswegs in der Gemarkung Rittersheim, Pl.Nr. 379	758
26.10.18	Bekanntmachung einer Beschilderungsanordnung für Stetten, Hauptstraße 36	760
30.10.18	Bekanntmachung der Projekte Kirchheimbolanden - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Auslegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2017	761
30.10.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Haushaltsjahr 2018	762

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
27.08.18	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eineTerminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	764
03.09.18	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eineTerminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Gauersheim	766

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Satzung

vom 18.10.2018

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.05.2011

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
a) in Urnenreihengrabstätten
b) in Urnengrabstätten
c) in Wahlgrabstätten bis zu vier Aschen je Grabstelle
d) in Grabstätten auf Gärtnerbetreuten Grabanlagen (nur Urnengräber) je 4 Urnen
e) in Urnenstelen

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, für die nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt.

(3) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Abweichungen von diesen Maßen zulässig.

(4) a) Urnenkammern in Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 10 Abs. 2 genannte Ruhezeit vergeben wird. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer kann bereits vor Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. In einer Urnenkammer können zwei Über-Urnen (Schmuckurnen) oder drei Aschekapseln beigesetzt werden.

b) Jede Urnenkammer ist mit einer Verschlussplatte aus Granit versehen, die für die Dauer der Ruhezeit im Eigentum der Stadt bleibt. Der Nutzungsberechtigte kann auf seine Kosten diese Schriftplatte mit den Personendaten des Verstorbenen sowie maximal einem dezenten Symbol von einem Steinmetz oder Bildhauer gravieren, behauen oder strahlen lassen. Als Schrift- und Symbolfarbe ist ausschließlich goldfarben zulässig. § 18 ist entsprechend zu beachten. Die Verschlussplatte geht nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.

c) Grabschmuck und Blumen sind nur anlässlich einer Beisetzung bzw. bis zu 3 Wochen nach einer Beisetzung zulässig. Verwelkte Blumen und sonstige Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Anbringen von Vasen, Kerzen u.ä. an den Verschlussplatten ist untersagt.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 18.10.2018

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Satzung

vom 18.10.2018

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 09.07.2018

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt I a) wird um folgenden Punkt ergänzt

ff) eine Kammer in der Urnenstele **980,00 €**

Abschnitt 1 b) wird um folgenden Punkt ergänzt

bf) eine Kammer in der Urnenstele **49,00 €**

Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst

III. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **102,00 €**

b) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer der Verschlussplatte einer Urnenkammer (inklusive einmaliger Austausch der Verschlussplatte nach der Beschriftung) beträgt **50,00 €**

c) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) bzw. Punkt III b) (tatsächliche Gebühr inklusive eventueller Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

d) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 18.10.2018

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der

Ortsgemeinde Ilbesheim

vom

22. Oktober 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ilbesheim hat in seiner Sitzung vom 04.09.2018 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Ilbesheim. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs und das Zubehör sowie
4. die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Ilbesheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Das Wenden auf Schotterwegen ist grundsätzlich, mit Ausnahme im Weinbergsgelände, verboten. Wer einen Weg beschädigt oder verunreinigt, hat dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Sollte eine Instandsetzung / eine Reinigung des Weges durch den Verursacher oder einen von ihm mit der Instandsetzung / Reinigung beauftragten Dritten nicht oder nicht mehr möglich sein, bzw. nicht binnen der eingeräumten Frist vorgenommen werden, so wird die Ortsgemeinde die Instandsetzung / Reinigung veranlassen. Die gesamten Kosten der Instandsetzung / Reinigung (z. B. Arbeitslohn, Schotterschicht, etc.) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(6) Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport / zur Abfuhr z. B. von Erdmassen oder anderen Gütern per LKW ist der Ortsgemeinde anzuzeigen. Die Ortsgemeinde entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt.

(7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,

4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
10. Pflanzenschutzmittel auf Feld- und Waldwegen auszubringen (§ 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz).

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Kalendertag, zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Bankette und Graswege dürfen nur bis auf eine Höhe von 10 cm abgemulcht werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

   und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feldwege vom 21.09.2006 außer Kraft.

Anlage:

Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1
Die Karte gem. § 1 kann im Zeitraum vom 05.11. – 19.11.2018 während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 217, eingesehen werden.

Ilbesheim, den 22.10.2018

Ortsgemeinde Ilbesheim

(Schröder)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Ilbesheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Ilbesheim

Lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
	1877	Am Bischheimer Weg rechts
	668	Am Friedhof
	1857	Am Galgen
	1864	Am Galgen
	714	Am heiligen Häuschen
	1848	Am Heubergerweg links
	705	Am Holzweg
	709	Am Holzweg
	1878	Am obersten Queckengraben
	1879	Am obersten Queckengraben
	745	Am Schlittweg links
	903	Am Stettener Weg
	1694	Am vordersten Bangert
	1695	Am vordersten Bangert
	259/2	Am vordersten Queckengraben
	1800	Am Zuckerrübenweg
	1856	Am Zuckerrübenweg
	792	An der Eppelsheimer Hohl
	642	An der Eselsweide
	246/5	An der Gauersheimer Höhe
	248/5	An der Gauersheimer Höhe
	249/5	An der Gauersheimer Höhe
	250/5	An der Gauersheimer Höhe
	918	An der Hollergewanne
	252	An der Rittersheimer Höhe
	965	An der Stettener Höhe
	966	An der Stettener Höhe
	1720	Auf dem Hämmerich
	1706	Auf dem Wingertsberg
	970/3	Auf der Gauersheimer Höhe
	970/4	Auf der Gauersheimer Höhe
	975/2	Auf der Gauersheimer Höhe
	215/1	Auf der Heck
	1756	Auf der Hub
	1768/1	Auf der Hub
	1768/2	Auf der Hub
	1769	Auf der Hub
	895	Bei den Schelmenäckern
	1827	Bei der Haarschnur
	614	Bei der Obersten Pforte
	1855	Bischheimer Grenzweg
	1897	Bischheimer Grenzweg
	1898	Bischheimer Grenzweg
	299/7	Bischheimer Weg
	793	Flomborner Grenzweg
	843	Flomborner Weg

	862/3	Flomborner Weg
	868	Flomborner Weg
	919	Flomborner Weg
	762	Freimersheimer Grenzweg
	763	Freimersheimer Grenzweg
	755/4	Grabenrandweg
	692	Holzweg
	1797	Im Entenpfuhl
	1798	Im Entenpfuhl
	1807	Im Entenpfuhl
	1729	Im Grund
	1745	Im Grund
	1747	Im Hackmesser
	1750	Im Hackmesser
	763/1	Im hintersten Ochsental
	1701	Im obersten Bangert
	721	Im Ochsental
	1791	Im Stück
	1793	Im Stück
	1794	Im Stück
	663	In den Acht Morgen
	732	In den Feldgärten
	835	In den Feldgärten
	827/1	In den Schelmenäckern
	828	In den Schelmenäckern
	1887	In den vordersten Dreißig Morgen
	1896	In den vordersten Dreißig Morgen
	630	In der Angewanne
	1808	In der Lochbell I. Gewanne
	1818	In der Lochbell I. Gewanne
	1715	In der Pfütze
	657	In der Sandkaut
	770/1	In der Steinkaut
	771	In der Steinkaut
	932	In derWachsgewanne
	315/2	Kirchheimer Weg
	1753	L 446
	1788	L 446
	1820	L 446
	1824	L 446
	1702	Links der Mauchenheimer Höhe
	351/3	Mittelweg
	728	Ochsentalerweg
	19/2	Reiterpfad
	266/2	Rittersheimer Grenzweg
	1880	Rittersheimer Grenzweg
	1899	Rittersheimer Grenzweg
	755/3	Schlittweg
	825/2	Stettener Weg

95

Satzung über die Teileinziehung des Wirtschaftswegs in der Gemarkung Rittersheim, Pl. Nr. 379 vom 22.10.2018

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rittersheim in seiner Sitzung am 25.07.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Rittersheim wird das im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teilstück des Wirtschaftswegs, Pl.Nr. 379, eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rittersheim, 22.10.2018
In Vertretung:

(Ebert)
Erster Beigeordneter

Gemeinde Rittersheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu der Satzung über die Einziehung einer Teilfläche des Wirtschaftswegs Pl. Nr. 379 in der Gemarkung Rittersheim vom 22.10.2018

759

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden

Aktenzeichen: 2/123 120/17/As
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 015
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 203
Datum: 26.10.2018

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus im öffentlichen Interesse folgende Beschilderungsanordnung für

Stetten, Hauptstraße 36:

Vor dem Anwesen Hausnummer 36 (Kindertagesstätte) ist das VZ 224 (Haltestelle) aufzustellen.

Kinder der Kindertagestätte werden vom Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs im Sonder- und Linienbetrieb befördert. Um die Beförderung im Linienbetrieb sicherzustellen bedarf es einer Haltestelle nach der Straßen-Verkehrsordnung (StVO). Aus diesem Grund erfolgt die Anordnung.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen.
Der Widerspruch kann
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.
Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.
Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt.
Der Widerspruch kann dort
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
3. Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
4. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Verbandsgemeinde 2 Kirchheimbolanden

(Scheu)

Projekte Kirchheimbolanden
Anstalt des öffentlichen Rechts
67292 Kirchheimbolanden

Az.: PK/835-12/21/ku

Kirchheimbolanden, 30.10.2018

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2017 der Projekte Kirchheimbolanden – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Aufgrund des § 37 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2017 für die Projekte Kirchheimbolanden – Anstalt des öffentlichen Rechts - durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 29. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2017 in der Zeit vom

12. November 2018 bis 19. November 2018

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Kurz
Vorstand

1. Nachtragshaushaltssatzung der **Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden** für das Haushaltsjahr **2018**
vom **30.10.2018**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **23.10.2018** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	15.169.620 €	421.970 €	1.976.260 €	**13.615.330 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.738.340 €	273.750 €	423.520 €	**14.588.570 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	431.280 €	148.220 €	-1.552.740 €	**-973.240 €**
2. im **Finanzhaushalt**				
die ordentlichen Einzahlungen auf	14.648.700 €	421.970 €	1.976.260 €	**13.094.410 €**
die ordentlichen Auszahlungen auf	13.844.790 €	273.750 €	423.520 €	**13.695.020 €**
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	803.910 €	148.220 €	-1.552.740 €	**-600.610 €**
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	**0 €**
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	695.850 €	90.600 €	331.900 €	**454.550 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.411.000 €	321.400 €	0 €	**2.732.400 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.715.150 €	-230.800 €	-331.900 €	**-2.277.850 €**
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.715.150 €	1.590.010 €	0 €	**3.305.160 €**
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	803.910 €	0 €	377.210 €	**426.700 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	911.240 €	1.590.010 €	-377.210 €	**2.878.460 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	17.059.700 €	2.102.580 €	2.308.160 €	**16.854.120 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	17.059.700 €	595.150 €	800.730 €	**16.854.120 €**
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	1.507.430 €	-1.507.430 €	**0 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.715.150 € um 562.700 € erhöht und damit auf **2.277.850 € neu festgesetzt**. Hiervon dienen 330.000 € zur Zwischenfinanzierung. Die Kredite für die Vermögenspläne der Abwasserbeseitigung und der Bäder werden nicht geändert.

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 31.000.000 € um 1.000.000 € vermindert und damit auf 30.000.000 € neu festgesetzt.

davon entfallen auf den a) Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	**25.000.000 €**
b) Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung	**3.000.000 €**
c) Wirtschaftsplan Bäder	**2.000.000 €**

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 5 Umlage

Gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine **Verbandsgemeindeumlage**. Der Umlagesatz in Höhe von **33 v. H.** wird um 3 v. H. auf **30 v. H.** gesenkt.

§ 6 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr **2018** bewilligbaren Fälle der Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Verbandsgemeinderat am **14.02.2017** beschlossene **Stellenplan** wird geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	30.891.044,18 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	33.647.915,53 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	31.591.251,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	30.368.291,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	29.395.051,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	30.269.761,47 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	31.125.311,47 €

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstellen **Unterhaltung / Rathaus (1.1.4.23.523100), Aufwendungen für Informationssicherheit in Kommunen (1.1.4.50.562500), Unterhaltung / Feuerwehrgerätehäuser (1.2.6.00.523100), Unterhaltung / GS Dannenfels (2.1.1.20.523100), Unterhaltung / GS Kirchheimbolanden (2.1.1.30.523100) und Aufwendungen für Jugendarbeit (3.6.2.00.524900)** werden für übertragbar erklärt.

Kirchheimbolanden, 30.10.2018

gez. Haas

Bürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **Nr. 1 liegt** vom **05.11.2018 bis 14.11.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aktenzeichen:
2 K 49/17

Datum:
27.08.2018

Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 921 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 05.12.2018 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

5	Kirchheimbolanden	Fl.St. 371	Gebäude- und Freifläche, Langstraße 47	140 m²

Verkehrswert §§ 74a, 64 ZVG: 51.000,00 EUR

Hälfteanteil jeweils: 25.500,00 EUR

6	Kirchheimbolanden	Fl.St. 372	Gebäude- und Freifläche, ebenda	25 m²

Verkehrswert §§ 74a, 64 ZVG: 11.000,00 EUR

Hälfteanteil jeweils: 5.500,00 EUR

Insgesamt: 62.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus ohne Garten/Grünbereich bebaute Grundstücke, bestehend aus einer Wohneinheit mit 7 Zimmern, Küche, 2 Bäder und Balkon im Erd- und Obergeschoss. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und liegen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und in einer Denkmalschutzzone. Schwerwiegender Instandhaltungsstau. Stellplätze auf dem Grundstück sind vorhanden. Wohnfläche ca. 141 m².

Beschlagnahme: 10.08.2017.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.

Aktenzeichen:
1 K 78/18

Datum:
03.09.2018

Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gauersheim Blatt 563 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 06.12.2018 um 09:00 Uhr an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Gauersheim, Flurstück 299/4,	Hof- und Gebäudefläche Hohlstraße 19	zu 134 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 88.000,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschoßigen, teilunterkellerten Wohngebäude (Dachgeschoß ausgebaut)) unbekanten Baujahres nebst einem 2001 errichteten Wintergartenanbau mit einer Wohn-/Nutzfläche von insgesamt ca. 126m² bebaut.

Beschlagnahme: 12.04.18.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle